



home24 SE

Berlin

ISIN DE000A14KEB5

WKN A14KEB

Eindeutige Kennung: 8274f6a28880ef11b53a00505696f23c

Einberufung zur außerordentlichen Hauptversammlung am 13. Dezember 2024

Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden hiermit zu der am

Freitag, den **13. Dezember 2024**, um **10:00 Uhr** (MEZ)

unter <https://www.home24.com/hv>

virtuell abzuhaltenden

außerordentlichen Hauptversammlung

ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten eingeladen

(„**virtuelle Hauptversammlung**“).

Der Veranstaltungsort im Sinne des Aktiengesetzes sind die Geschäftsräume der

home24 SE in der Otto-Ostrowski-Straße 3, 10249 Berlin, Deutschland.

Abhaltung im Wege einer virtuellen Hauptversammlung

Der Vorstand der Gesellschaft hat in Ausübung der Ermächtigung in § 15 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft beschlossen, die außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre der Gesellschaft oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) abzuhalten.

Eine physische Teilnahme der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten, mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft, an der Hauptversammlung ist ausgeschlossen.

Die Mitglieder des Vorstands, der Aufsichtsratsvorsitzende, die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft und der die Niederschrift der virtuellen Hauptversammlung durchführende Notar werden am Aufenthaltsort des Versammlungsleiters anwesend sein. Die Mitglieder des Aufsichtsrats Dr. Philipp Kreibohm, Michael Seifert und Nikola Seifert werden in Abstimmung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden im Wege der Bild- und Tonübertragung an der virtuellen Hauptversammlung teilnehmen.

Tagesordnung

- 1. Beschlussfassung über die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) der home24 SE auf die RAS Beteiligungs GmbH, Wien, Republik Österreich, gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) („SE-VO“) in Verbindung mit §§ 327a ff. AktG (aktienrechtlicher Squeeze-out)**

Nach § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG kann die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft auf Verlangen eines Aktionärs, dem Aktien der Gesellschaft in Höhe von mindestens 95 % des Grundkapitals gehören („**Hauptaktionär**“), die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre („**Minderheitsaktionäre**“) auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen (sog. aktienrechtlicher Squeeze-out).

Das Grundkapital der home24 SE beträgt zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung EUR 33.724.852,00 und ist eingeteilt in 33.724.852 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Die RAS Beteiligungs GmbH mit Sitz Wien, eingetragen im österreichischen Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter der Firmenbuchnummer FN 94005 v hält gegenwärtig 32.363.910 auf den Inhaber lautende Stückaktien der home24 SE. Dies entspricht – ohne Berücksichtigung der 2.735 von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien – einem Anteil von 95,97 % am Grundkapital der home24 SE. Die RAS Beteiligungs GmbH ist damit Hauptaktionär der home24 SE im Sinne von § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG i.V.m. § 16 Abs. 2 Satz 2 AktG.

Die RAS Beteiligungs GmbH hat der home24 SE mit Schreiben vom 20. August 2024 das Verlangen übermittelt, die Hauptversammlung der home24 SE über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der home24 SE auf sie gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung nach §§ 327a ff. AktG beschließen zu lassen. Dieses Verlangen ist am 22. Oktober 2024 mit der Übermittlung der aktualisierten Mitteilung nach § 20 AktG vervollständigt worden. Dieses Verlangen hat die RAS Beteiligungs GmbH sodann mit Schreiben vom 29. Oktober 2024 konkretisiert und die Höhe der Barabfindung, die den Minderheitsaktionären für die Übertragung ihrer Aktien zu gewähren ist, auf EUR 7,46 je auf den Inhaber lautende Stückaktie festgelegt. Die Festlegung erfolgte auf Grundlage einer Bewertung durch die RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart, die dazu am 29. Oktober 2024 eine gutachtliche Stellungnahme vorgelegt hat.

Die RAS Beteiligungs GmbH hat der Hauptversammlung der home24 SE in einem schriftlichen Bericht vom 29. Oktober 2024 die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre dargelegt und die Angemessenheit der von ihr festgelegten Barabfindung erläutert und begründet. Bestandteil dieses Berichts ist auch die gutachtliche Stellungnahme der RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart, vom 29. Oktober 2024. Die Angemessenheit der Barabfindung wurde durch den vom Landgericht Berlin II (Aktenzeichen: 102 AR 8/24 AktG) am 22. August 2024 ausgewählten und bestellten sachverständigen Prüfer IVA VALUATION & ADVISORY AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und in dem Prüfungsbericht des sachverständigen Prüfers vom 30. Oktober 2024 bestätigt.

Die RAS Beteiligungs GmbH hat dem Vorstand der home24 SE gemäß § 327b Abs. 3 AktG am 28. Oktober 2024 eine Gewährleistungserklärung der UniCredit Bank GmbH, München, mit Datum vom 25. Oktober 2024, zugestellt. Danach übernimmt UniCredit Bank GmbH die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der RAS Beteiligungs GmbH, den Minderheitsaktionären der home24 SE nach Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister unverzüglich die festgelegte Barabfindung für die übergegangenen Aktien zu zahlen. Die Gewährleistungserklärung umfasst auch die Erfüllung der Verpflichtung der RAS Beteiligungs GmbH als Hauptaktionär zur Zahlung von Zinsen in Höhe von jährlich fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB auf die festgelegte Barabfindung gemäß § 327b Abs. 2 AktG.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die auf den Inhaber lautenden Stückaktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) der home24 SE mit Sitz in Berlin werden gemäß dem Verfahren zum Ausschluss von Minderheitsaktionären nach §§ 327a ff. AktG gegen Gewährung einer von der RAS Beteiligungs GmbH mit Sitz in Wien, Republik Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter der Firmenbuchnummer FN 94005 v (Hauptaktionär), zu zahlenden angemessenen Barabfindung in Höhe von EUR 7,46 je eine auf den Inhaber lautende Stückaktie auf den Hauptaktionär übertragen.“

Von der Einberufung der virtuellen Hauptversammlung an und auch während der gesamten virtuellen Hauptversammlung werden den Aktionären der Gesellschaft die folgenden Unterlagen auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.home24.com/hv>

zugänglich gemacht:

- der Entwurf des Übertragungsbeschlusses;
- die Jahresabschlüsse und die zusammengefassten Lageberichte der home24 SE für die letzten drei Geschäftsjahre 2021, 2022 und 2023;
- der nach § 327c Abs. 2 Satz 1 AktG von der RAS Beteiligungs GmbH in ihrer Eigenschaft als Hauptaktionär der home24 SE erstattete schriftliche Bericht vom 29. Oktober 2024 an die Hauptversammlung über die Voraussetzungen der Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der home24 SE auf die RAS Beteiligungs GmbH sowie zur Erläuterung und Begründung der Angemessenheit der Barabfindung nebst Anlagen, insbesondere der gutachtlichen Stellungnahme der RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart, vom 29. Oktober 2024;
- der Bericht des gerichtlich bestellten sachverständigen Prüfers IVA VALUATION & ADVISORY AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gemäß § 327c Abs. 2 Satz 2 bis 4, § 293e AktG über die Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung vom 30. Oktober 2024; sowie
- die Gewährleistungserklärung der UniCredit Bank GmbH gemäß § 327b Abs. 3 AktG vom 25. Oktober 2024.

2. Beschlussfassung über die Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds

Gemäß Art. 40 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 SE-VO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) („SEAG“) und § 9 Abs. 1 der derzeit gültigen Fassung der Satzung der home24 SE setzt sich der Aufsichtsrat der Gesellschaft aus vier Mitgliedern zusammen, die von der Hauptversammlung zu wählen sind.

Das bisherige Aufsichtsratsmitglied Dr. Philipp Kreibohm hat sein Amt mit Wirkung zum Ende der virtuellen Hauptversammlung am 13. Dezember 2024 niederlegt.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Frau Livia Maria Seifert, wohnhaft in Wels, Republik Österreich, Geschäftsführerin in der XXXLutz Gruppe, mit Wirkung ab Beendigung der virtuellen Hauptversammlung am 13. Dezember 2024 bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025 beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen.

Weitere Angaben und Hinweise zur Einberufung

Abhaltung im Wege einer virtuellen Hauptversammlung

Der Vorstand der Gesellschaft hat in Ausübung der Ermächtigung in § 15 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft beschlossen, die außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre der Gesellschaft oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) abzuhalten.

Eine physische Teilnahme der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten, mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft, an der virtuellen Hauptversammlung ist ausgeschlossen.

Für ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten ist voraussichtlich ab Freitag, den 22. November 2024, ein internetgestütztes und passwortgeschütztes Hauptversammlungssystem, das Online-Portal, über die Internetadresse

<https://www.home24.com/hv>

verfügbar und steht ihnen auch am Tag der virtuellen Hauptversammlung und während ihrer vollständigen Dauer zur Verfügung.

Elektronische Zuschaltung der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten zur virtuellen Hauptversammlung

Ordnungsgemäß zur virtuellen Hauptversammlung angemeldete Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten können sich zur virtuellen Hauptversammlung über das Online-Portal elektronisch zuschalten und diese dort live in Bild und Ton verfolgen. Das Online-Portal steht

voraussichtlich ab 22. November 2024 zur Verfügung und ist über die Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.home24.com/hv>

erreichbar.

Die Anmeldung im Online-Portal erfolgt mit den Zugangsdaten, welche die ordnungsgemäß angemeldeten Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten zusammen mit der Anmeldebestätigung erhalten.

Bei Nutzung des passwortgeschützten Online-Portals und Anklicken der Schaltfläche „Login“ während der Dauer der virtuellen Hauptversammlung am 13. Dezember 2024, d. h. ab der Eröffnung der virtuellen Hauptversammlung bis zu ihrer Schließung durch den Versammlungsleiter, sind die Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten für die Dauer der Nutzung elektronisch zur virtuellen Hauptversammlung zugeschaltet im Sinne von § 121 Abs. 4b Satz 1 AktG. Die elektronisch zu der Versammlung zugeschalteten oder vertretenen Aktionäre und die elektronisch zu der Versammlung zugeschalteten Vertreter von Aktionären werden in das Teilnehmerverzeichnis aufgenommen (§ 129 Abs. 1 Satz 3 AktG) und können ihre Rechte wie in dieser Einberufung beschrieben ausüben.

Weder die Verfolgung der virtuellen Hauptversammlung in Bild und Ton noch die elektronische Zuschaltung über das Online-Portal ermöglicht darüber hinaus eine Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung im Sinne des § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG oder eine Stimmrechtsausübung über elektronische Teilnahme im Sinne des § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AktG.

Bild- und Tonübertragung der gesamten virtuellen Hauptversammlung

Die ordnungsgemäß angemeldeten Aktionäre der Gesellschaft können die gesamte virtuelle Hauptversammlung (einschließlich Generaldebatte und Abstimmungen) am Freitag, den 13. Dezember 2024, ab 10:00 Uhr (MEZ), nach Eingabe der individuellen Zugangsdaten im passwortgeschützten Online-Portal auf der Internetseite der Gesellschaft über die Internetseite

<https://www.home24.com/hv>

verfolgen. Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre können die erforderlichen individuellen Zugangsdaten zum Online-Portal ihrer Anmeldebestätigung entnehmen, die ihnen nach ordnungsgemäßer Anmeldung übermittelt wird.

Für die Verfolgung der virtuellen Hauptversammlung sowie zur Nutzung des Online-Portals und zur Ausübung von Aktionärsrechten sind eine Internetverbindung und ein internetfähiges Endgerät erforderlich. Um die Bild- und Tonübertragung der virtuellen Hauptversammlung optimal wiedergeben zu können, wird eine stabile Internetverbindung mit einer ausreichenden Übertragungsgeschwindigkeit empfohlen.

Die Gesellschaft kann keine Gewähr für die Funktionsfähigkeit und ständige Verfügbarkeit der in Anspruch genommenen Internetdienste, der in Anspruch genommenen Netzelemente Dritter, der Bild- und Tonübertragung sowie für die jederzeitige Verfügbarkeit des Online-Portals übernehmen. Die Gesellschaft empfiehlt den Aktionären daher, frühzeitig von den oben genannten Möglichkeiten, insbesondere zur Ausübung des Stimmrechts, Gebrauch zu machen.

Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und die Ausübung der Aktionärsrechte

Zur Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und zur Ausübung ihrer Aktionärsrechte im Zusammenhang mit der virtuellen Hauptversammlung (siehe unten) sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig anmelden und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung nachweisen.

Die Anmeldung muss der Gesellschaft daher spätestens am Freitag, den **6. Dezember 2024**, 24:00 Uhr (MEZ), unter der nachstehenden Adresse

home24 SE
c/o Computershare Operations Center
80249 München
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

zugegangen sein, und die Inhaberaktionäre müssen der Gesellschaft gegenüber den besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht haben, dass sie zum Geschäftsschluss des 22. Tages vor der virtuellen Hauptversammlung, also am Donnerstag, den **21. November 2024, 24:00 Uhr (MEZ)**, („**Nachweisstichtag**“), Aktionär der Gesellschaft waren. Für den Nachweis des Anteilsbesitzes ist ein durch das depotführende Institut erstellter besonderer

Nachweis des Anteilsbesitzes zu erbringen; hierzu reicht in jedem Fall ein Nachweis gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus.

Wie auch die Anmeldung muss der Nachweis des Anteilsbesitzes der Gesellschaft unter der vorgenannten Adresse spätestens am Freitag, den 6. Dezember 2024, 24:00 Uhr (MEZ), zugehen. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes bedürfen der Textform (§ 126b BGB) und müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

Nach ordnungsgemäßer Anmeldung werden zusammen mit der Anmeldebestätigung individualisierte Zugangsdaten (Zugangskennung und Passwort) zum Online-Portal der Gesellschaft an ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten übersandt. Um einen rechtzeitigen Erhalt der Zugangsdaten zu gewährleisten, werden Aktionäre gebeten, frühzeitig für die Anmeldung und die Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

Über die Internetseite <https://www.home24.com/hv> wird die Gesellschaft voraussichtlich ab Freitag, den 22. November 2024, ein Online-Portal unterhalten. Über das Online-Portal können die ordnungsgemäß angemeldeten Aktionäre sowie deren Bevollmächtigte ihre Aktionärsrechte ausüben, also unter anderem ihr Stimmrecht ausüben, Vollmachten erteilen und Fragen einreichen. Um das Online-Portal nutzen zu können, müssen Aktionäre sich mit dem Zugangscode einloggen, den sie mit ihrer Anmeldebestätigung erhalten. Die verschiedenen Möglichkeiten zur Ausübung von Aktionärsrechten erscheinen dann in Form von Schaltflächen und Menüs auf der Benutzeroberfläche des Online-Portals.

Bedeutung des Nachweisstichtags

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme und der Umfang des Stimmrechts bemessen sich dabei ausschließlich nach dem Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Auch im Falle der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für den Umfang der Aktionärsrechte in der virtuellen Hauptversammlung ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag maßgeblich (d. h. Veräußerungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben keine Auswirkungen). Entsprechendes gilt für Erwerbe und Zuerwerbe von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind aus den von ihnen gehaltenen Aktien nur teilnahme- und

stimmberechtigt, wenn und soweit sie sich von dem am Nachweisstichtag Berechtigten bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen lassen.

Verfahren für die Stimmabgabe

Aktionäre können ihr Stimmrecht im Wege elektronischer Briefwahl sowie durch Vollmachtserteilung ausüben. Zur Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre über elektronische Briefwahl sowie Vollmachtserteilung sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die spätestens am Freitag, den 6. Dezember 2024, 24:00 Uhr (MEZ), ordnungsgemäß angemeldet sind und den Nachweis des Anteilsbesitzes ordnungsgemäß erbracht haben (wie oben angegeben). Für die ausgeübten Stimmrechte ist der zum Nachweisstichtag nachgewiesene Aktienbestand maßgeblich.

Briefwahlstimmen können elektronisch im Online-Portal der Gesellschaft ab Freitag, den 22. November 2024, bis zum Zeitpunkt der Schließung der Abstimmung durch den Versammlungsleiter in der virtuellen Hauptversammlung am Freitag, den 13. Dezember 2024, abgegeben, geändert oder widerrufen werden.

Wenn auf unterschiedlichen Übermittlungswegen voneinander abweichende Erklärungen eingehen und nicht klar erkennbar ist, welche zuletzt abgegeben wurde, werden, sofern vorhanden, vorrangig über das Online-Portal abgegebene Erklärungen berücksichtigt.

Vertretung bei Wahrnehmung der Aktionärsrechte

Der Aktionär kann sein Stimmrecht bzw. seine sonstigen Aktionärsrechte, wie insbesondere das Rede- und Auskunftsrecht, im Zusammenhang mit der virtuellen Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person seiner Wahl, ausüben lassen. Die Aktionäre, die eine Vollmacht erteilen möchten, müssen sich ebenfalls wie vorstehend ausgeführt fristgerecht zur virtuellen Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform; § 135 AktG bleibt unberührt.

Die Vollmacht kann ab der Freischaltung des Online-Portals und auch noch während der virtuellen Hauptversammlung über das Online-Portal erteilt werden.

Die Bestellung eines Bevollmächtigten sowie der Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft können bis zum Tag der virtuellen

Hauptversammlung auch durch Übermittlung in Textform (§ 126b BGB) erfolgen. Aktionäre werden gebeten, hierzu das Formular zu verwenden, das die Gesellschaft hierfür bereithält. Die Verwendung des Formulars ist nicht zwingend. Entsprechende Übermittlungen in Textform können, aus organisatorischen Gründen bis Donnerstag, den 12. Dezember 2024, 24:00 Uhr (MEZ), (Zugang maßgeblich), an die folgende Adresse erfolgen:

home24 SE
c/o Computershare Operations Center
80249 München
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Nach dem vorgenannten Zeitpunkt sowie am Tag der virtuellen Hauptversammlung können vorgenannte Handlungen mit Bezug zur Vollmacht in Textform (§ 126b BGB) nur noch über das Online-Portal erfolgen.

Im Hinblick auf die Ausübung der Aktionärsrechte finden die jeweils in dieser Einberufung genannten Fristen gleichermaßen auf Bevollmächtigte Anwendung.

Werden Vollmachten zur Stimmrechtsausübung an Intermediäre sowie an Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater, Personen oder Institutionen im Sinne von § 135 Abs. 8 AktG erteilt, so ist die Vollmachtserklärung vom Bevollmächtigten nachprüfbar festzuhalten. Sie muss zudem vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten. Wir bitten daher Aktionäre, die einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine andere der in § 135 AktG gleichgestellten Personen und Institutionen mit der Stimmrechtsausübung bevollmächtigen wollen, sich mit dem zu Bevollmächtigenden über die Form der Vollmacht abzustimmen. Auch diese Personen können sich unter Einhaltung der genannten Frist der elektronischen Briefwahl bedienen.

Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen Bevollmächtigten gemäß § 134 Abs. 3 Satz 2 AktG zurückweisen.

Wenn auf unterschiedlichen Übermittlungswegen voneinander abweichende Erklärungen eingehen und nicht klar erkennbar ist, welche zuletzt abgegeben wurde, werden, sofern vorhanden, vorrangig über das Online-Portal abgegebene Erklärungen berücksichtigt, andernfalls Erklärungen per E-Mail, und danach per Post.

Verfahren für die Stimmabgabe durch Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Aktionäre haben die Möglichkeit, ihre Stimmrechte in der virtuellen Hauptversammlung entsprechend ihren Weisungen durch Stimmrechtsvertreter ausüben zu lassen, die von der Gesellschaft zu diesem Zweck benannt sind. Auch in diesem Fall muss sich der Aktionär – wie zuvor beschrieben – fristgerecht zur virtuellen Hauptversammlung anmelden und seinen Anteilsbesitz fristgerecht nachweisen. Wenn ein Aktionär die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen möchte, muss er ihnen zu jedem Beschlussvorschlag, über den abgestimmt wird, Weisungen erteilen, wie das Stimmrecht ausgeübt werden soll. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, nach Maßgabe der ihnen erteilten Weisungen abzustimmen. Eine Ausübung der Stimmrechte durch den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft nach eigenem Ermessen ist nicht möglich.

Bitte beachten Sie, dass die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter keine Vollmachten zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder zur Ausübung des Auskunftsrechts unter den in dieser Einladung wiedergegebenen Voraussetzungen entgegennehmen. Weiterhin nehmen die Stimmrechtsvertreter keine Aufträge zu Stellungnahmen, Redebeiträgen, zum Stellen von Anträgen oder zum Unterbreiten von Wahlvorschlägen entgegen.

Vollmachten und Weisungen an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft können elektronisch im Online-Portal der Gesellschaft abgegeben werden. Die Vollmachten- und Weisungserteilung über das Online-Portal ist auch noch während der virtuellen Hauptversammlung bis zu dem vom Versammlungsleiter in der virtuellen Hauptversammlung festgelegten Zeitpunkt möglich. Bis zu diesem Zeitpunkt können auch bereits erteilte Vollmachten und Weisungen jederzeit geändert oder widerrufen werden.

Die Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter und die Erteilung von Weisungen an diese können ferner aus organisatorischen Gründen bis spätestens Donnerstag, den 12. Dezember 2024, 24:00 Uhr (MEZ), (Zugang maßgeblich), bei der Gesellschaft an die folgende Adresse erfolgen:

home24 SE

c/o Computershare Operations Center

80249 München

E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Zur Vollmachts- und Weisungserteilung per E-Mail an die von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter für Aktionäre kann das Formular verwendet werden, das Aktionäre bei rechtzeitiger Anmeldung und Nachweiserbringung mit der Anmeldebestätigung zur virtuellen Hauptversammlung erhalten. Die Verwendung des Formulars ist nicht zwingend.

Wenn auf unterschiedlichen Übermittlungswegen voneinander abweichende Erklärungen eingehen und nicht klar erkennbar ist, welche zuletzt abgegeben wurde, werden, sofern vorhanden, vorrangig über das Online-Portal abgegebene Erklärungen berücksichtigt, andernfalls Erklärungen per E-Mail, und danach per Post.

Weitere Rechte der Aktionäre

Anträge von Aktionären auf Ergänzung der Tagesordnung gemäß Art. 56 SE-VO in Verbindung mit § 50 Abs. 2 SEAG, § 122 Abs. 2 AktG

Gemäß Art. 56 Satz 3 SE-VO in Verbindung mit § 50 Abs. 2 SEAG und § 122 Abs. 2 AktG können ein oder mehrere Aktionäre, deren Anteile zusammen fünf Prozent des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 (dies entspricht 500.000 Aktien) erreichen, verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Ein solches Ergänzungsverlangen ist schriftlich an den Vorstand zu richten und muss der Gesellschaft mindestens 24 Tage vor der virtuellen Hauptversammlung zugehen; der Tag des Zugangs und der Tag der virtuellen Hauptversammlung sind dabei nicht mitzurechnen. Letztmöglicher Zugangstermin ist also Montag, der **18. November 2024**, 24:00 Uhr (MEZ). Später zugegangene Ergänzungsverlangen werden nicht berücksichtigt.

Etwaige Ergänzungsverlangen können an nachfolgende Adresse gerichtet werden:

home24 SE
– Vorstand –
Otto-Ostrowski-Straße 3
10249 Berlin

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß Art. 53 SE-VO in Verbindung mit § 126 Abs. 1 und § 127 AktG

Jeder Aktionär hat das Recht, einen Gegenantrag gegen die Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung zu stellen sowie Wahlvorschläge zu auf der Tagesordnung stehenden Wahlen zu übersenden.

Gegenanträge oder Wahlvorschläge, die der Gesellschaft unter der nachstehend angegebenen Adresse mindestens 14 Tage vor der virtuellen Hauptversammlung, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der virtuellen Hauptversammlung nicht mitzurechnen sind, also spätestens am Donnerstag, den **28. November 2024**, 24:00 Uhr (MEZ), zugegangen sind, werden einschließlich des Namens des Aktionärs sowie einer etwaigen Begründung und/oder Stellungnahme der Verwaltung unverzüglich über die Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.home24.com/hv>

zugänglich gemacht (vgl. Art. 53 SE VO in Verbindung mit § 126 Abs. 1 Satz 3 AktG).

Anträge oder Wahlvorschläge von Aktionären, die nach § 126 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 AktG oder § 127 Satz 1 AktG zugänglich zu machen sind, gelten im Zeitpunkt der Zugänglichmachung als in der Versammlung gestellt, wenn der den Antrag stellende bzw. den Wahlvorschlag unterbreitende Aktionär ordnungsgemäß legitimiert und zur virtuellen Hauptversammlung angemeldet ist. Sofern der Aktionär, der den Antrag gestellt bzw. den Wahlvorschlag unterbreitet hat, nicht ordnungsgemäß zur virtuellen Hauptversammlung angemeldet ist, muss der Antrag bzw. Wahlvorschlag in der virtuellen Hauptversammlung nicht behandelt werden.

Das Recht des Versammlungsleiters, im Rahmen der Abstimmung zuerst über die Vorschläge der Verwaltung abstimmen zu lassen, bleibt hiervon unberührt. Sollten die Vorschläge der Verwaltung mit der notwendigen Mehrheit angenommen werden, haben sich insoweit die Gegenanträge bzw. Wahlvorschläge erledigt.

In §§ 127 Satz 1, 126 Abs. 2 AktG nennt das Gesetz Gründe, bei deren Vorliegen ein Gegenantrag bzw. Wahlvorschlag und dessen etwaige Begründung nicht über die Internetseite zugänglich gemacht werden müssen. Diese Gründe sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.home24.com/hv>

beschrieben. Eine etwaige Begründung braucht insbesondere dann nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Für die Übermittlung von Gegenanträgen und Wahlvorschlägen nebst etwaiger Begründung ist ausschließlich folgende Adresse maßgeblich:

home24 SE

– Vorstand –

Otto-Ostrowski-Straße 3

10249 Berlin

ir@home24.de

Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht zugänglich gemacht. Aktionäre werden gebeten, ihre im Zeitpunkt der Übersendung des Gegenantrags/Wahlvorschlags bestehende Aktionärseigenschaft nachzuweisen.

Gegenanträge, Wahlvorschläge und sonstige Anträge können darüber hinaus auch während der virtuellen Hauptversammlung im Wege der Videokommunikation, mithin im Rahmen des Rederechts, gestellt werden.

Recht zur Einreichung von Stellungnahmen gemäß Art. 53 SE-VO in Verbindung mit §§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 6, 130a Abs. 1 bis 4 AktG

Ordnungsgemäß zur virtuellen Hauptversammlung angemeldete Aktionäre haben gemäß Art. 53 SE-VO in Verbindung mit §§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 6, 130a Abs. 1 bis 4 AktG das Recht, vor der virtuellen Hauptversammlung Stellungnahmen zu den Gegenständen der Tagesordnung in Textform im Wege elektronischer Kommunikation einzureichen. Solche Stellungnahmen können der Gesellschaft unter Angabe des Vor- und Nachnamens bzw. der Firma und der Anschrift des Aktionärs und ggfs. der Nummer der Anmeldebestätigung ausschließlich per E-Mail an

ir@home24.de

übermittelt werden. Auf anderen Wegen eingereichte Stellungnahmen werden nicht berücksichtigt.

Stellungnahmen sind auf ein angemessenes Maß zu begrenzen und dürfen einen Umfang von 10.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) nicht überschreiten, um eine ordnungsgemäße Sichtung der Stellungnahmen zu ermöglichen. Mit dem Einreichen erklärt sich der Aktionär bzw. sein Bevollmächtigter damit einverstanden, dass die Stellungnahme unter Nennung seines Namens im zugangsgeschützten Online-Portal zugänglich gemacht wird.

Die Stellungnahmen sind bis spätestens fünf Tage vor der Versammlung, also bis spätestens Samstag, den **7. Dezember 2024**, 24:00 Uhr (MEZ), einzureichen. Eingereichte Stellungnahmen werden, soweit nicht ausnahmsweise von einer Zugänglichmachung nach § 130a Abs. 3 Satz 4 AktG abgesehen werden darf, bis spätestens vier Tage vor der virtuellen Hauptversammlung, also bis spätestens Sonntag, den 8. Dezember 2024, 24:00 Uhr (MEZ), im zugangsgeschützten Online-Portal zugänglich gemacht. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls im Online-Portal veröffentlicht.

Für Fragen und Widersprüche sowie Gegenanträge und Wahlvorschläge gilt dagegen das in dieser Einberufung jeweils gesondert beschriebene Verfahren. Es wird darauf hingewiesen, dass Fragen, Widersprüche, Gegenanträge oder Wahlvorschläge, die in einer Stellungnahme enthalten sind, aber nicht wie in dieser Einberufung beschrieben eingereicht wurden, unberücksichtigt bleiben.

Rederecht gemäß Art. 53 SE-VO in Verbindung mit §§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 7, 130a Abs. 5 und 6 AktG

Zur virtuellen Hauptversammlung ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre bzw. deren Bevollmächtigte, die elektronisch zu der virtuellen Hauptversammlung zugeschaltet sind, haben in der virtuellen Hauptversammlung ein Rederecht, das im Wege der Videokommunikation ausgeübt wird. Ab Beginn der virtuellen Hauptversammlung werden über das zugangsgeschützte Online-Portal, zugänglich über

<https://www.home24.com/hv>

die Funktion für die Wortmeldung und die Antragstellung aktiviert, über die ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre bzw. deren Bevollmächtigten ihren Redebeitrag bzw. Antrag anmelden können („**virtueller Wortmeldetisch**“). Das Rederecht umfasst insbesondere auch das Recht, Anträge und Wahlvorschläge nach § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AktG zu stellen bzw. zu unterbreiten sowie das in der virtuellen Hauptversammlung bestehende Auskunftsrecht (wie nachstehend unter „Auskunftsrecht“ beschrieben) geltend zu machen.

Das Rederecht kann auch von bevollmächtigten Dritten eines Aktionärs ausgeübt werden. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter üben das Rederecht nicht für die sie bevollmächtigenden Aktionäre aus.

Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten, die ihren Redebeitrag über den virtuellen Wortmeldetisch anmelden wollen, benötigen für die Zuschaltung des Redebeitrags entweder ein nicht-mobiles Endgerät (PC, Notebook, Laptop) oder ein mobiles Endgerät (z.B. Smartphone oder Tablet) mit den jeweils aktuellen Browsern. Für Redebeiträge müssen auf den Endgeräten eine Kamera und ein Mikrofon, auf die vom Browser aus zugegriffen werden kann, zur Verfügung stehen. Eine weitere Installation von Softwarekomponenten oder Apps auf den Endgeräten ist nicht erforderlich.

Personen, die sich über das Online-Portal für einen Redebeitrag bzw. eine Antragstellung angemeldet haben, werden im zugangsgeschützten Online-Portal für ihren Redebeitrag bzw. ihre Antragsstellung freigeschaltet. Die Gesellschaft behält sich vor, die Funktionsfähigkeit der Videokommunikation zwischen Aktionär bzw. Bevollmächtigtem und Gesellschaft in der Versammlung und vor dem Redebeitrag bzw. der Antragstellung zu überprüfen und diese zurückzuweisen, sofern die Funktionsfähigkeit nicht sichergestellt ist.

Gemäß § 17 Abs. 3 der Satzung der home24 SE kann der Versammlungsleiter die Reihenfolge der Redebeiträge bestimmen und ist ermächtigt, das Rederecht zeitlich angemessen zu beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der virtuellen Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für Redebeiträge festzusetzen.

Auskunftsrecht gemäß Art. 53 SE-VO in Verbindung mit §§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 131 Abs. 1 AktG

Ordnungsgemäß zur Versammlung angemeldete Aktionäre haben ein Auskunftsrecht in der virtuellen Hauptversammlung. Auf Verlangen sind jedem Aktionär gemäß Art. 53 SE-VO in Verbindung mit §§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 131 Abs. 1 AktG vom Vorstand Auskünfte über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung der Gegenstände der Tagesordnung erforderlich sind. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen.

Der Vorstand der Gesellschaft hat sich dazu entschieden, die vom Gesetzgeber geschaffene Möglichkeit der Vorverlagerung von Fragen und Antworten zu nutzen, um allen Aktionären die Möglichkeit zu bieten, sich vorab einzubringen und Fragen zu stellen.

Der Vorstand hat daher auf der Grundlage von § 131 Abs. 1a, 1b Satz 2 AktG beschlossen, dass ordnungsgemäß zu der virtuellen Hauptversammlung angemeldete Aktionäre beziehungsweise deren Bevollmächtigte zur Ausübung ihres Auskunftsrechts nach § 131 Abs. 1 Satz 1 AktG ihre Fragen bis spätestens drei Tage vor der virtuellen Hauptversammlung, also bis Montag, den **9. Dezember 2024**, 24:00 Uhr (MEZ), im Wege elektronischer Kommunikation bei der Gesellschaft einzureichen haben. Diese Vorabreichung von Fragen kann ausschließlich in deutscher Sprache über das zugangsgeschützte Online-Portal voraussichtlich ab Freitag, den 22. November 2024, erfolgen, eine anderweitige Form der Übermittlung ist ausgeschlossen.

Die Gesellschaft wird im Rahmen des Auskunftsrechts der Aktionäre nach § 131 AktG alle ordnungsgemäß eingereichten Fragen bis Mittwoch, den 11. Dezember 2024, 24:00 Uhr (MEZ), beantworten und die Fragen sowie die dazugehörigen Antworten spätestens ab diesem Zeitpunkt und während der gesamten virtuellen Hauptversammlung über die Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.home24.com/hv>

zugänglich machen. Sind die Antworten einen Tag vor Beginn und in der Versammlung durchgängig zugänglich, hat der Vorstand gemäß § 131 Abs. 1c Satz 4 AktG das Recht, in der Versammlung die Auskunft zu diesen Fragen zu verweigern.

Die Gesellschaft behält sich vor, Fragen nicht zugänglich zu machen, soweit sich der Vorstand durch das Zugänglichmachen strafbar machen würde oder wenn die Frage in wesentlichen Punkten offensichtlich falsche oder irreführende Angaben oder Beleidigungen enthält oder wenn der Aktionär zu erkennen gibt, dass er an der virtuellen Hauptversammlung nicht teilnehmen und sich nicht vertreten lassen wird (§§ 131 Abs. 1c Satz 3, 126 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 3 und 6 AktG).

Bei der Beantwortung und Zugänglichmachung von Fragen vor der virtuellen Hauptversammlung kann der Name des Fragestellers nur offengelegt werden, wenn mit der Übermittlung der Frage ausdrücklich das Einverständnis zur Offenlegung des Namens erklärt

wurde. Ein Anspruch auf Namensnennung besteht auch nach Erklärung des Einverständnisses nicht.

In der virtuellen Hauptversammlung können ordnungsgemäß angemeldete und zur virtuellen Hauptversammlung über das zugangsgeschützte Online-Portal zugeschaltete Aktionäre beziehungsweise deren Bevollmächtigte gemäß § 131 Absatz 1d AktG im Wege der elektronischen Kommunikation Nachfragen zu allen vor und in der virtuellen Hauptversammlung gegebenen Antworten des Vorstands stellen; ferner können sie in der virtuellen Hauptversammlung gemäß § 131 Absatz 1e AktG im Wege der elektronischen Kommunikation Fragen zu Sachverhalten stellen, die sich erst nach Ablauf der Frist für die Ausübung des Fragerechts vor der virtuellen Hauptversammlung, also nach Montag, dem 9. Dezember 2024, 24:00 Uhr (MEZ), ergeben haben. Der Versammlungsleiter plant in der Versammlung gemäß § 131 Absatz 1f AktG festzulegen, dass das Auskunftsrecht in der virtuellen Hauptversammlung nur im Wege der Videokommunikation, also im Rahmen eines Redebeitrags (siehe dazu Abschnitt „Rederecht gemäß Art. 53 SE-VO in Verbindung mit §§ 118a Absatz 1 Satz 2 Nr. 7, 130a Absatz 5 und 6 AktG“ mit den darin genannten Vorgaben), ausgeübt werden darf.

§ 131 Abs. 4 Satz 1 AktG bestimmt, dass dann, wenn einem Aktionär wegen seiner Eigenschaft als Aktionär eine Auskunft außerhalb der Hauptversammlung gegeben worden ist, diese Auskunft jedem anderen Aktionär bzw. dessen Bevollmächtigtem auf dessen Verlangen in der Hauptversammlung zu geben ist, auch wenn sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung nicht erforderlich ist.

Zudem bestimmt § 131 Abs. 5 Satz 1 AktG, dass dann, wenn einem Aktionär eine Auskunft verweigert wird, er verlangen kann, dass seine Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift über die Verhandlung aufgenommen werden.

Im Rahmen der virtuellen Hauptversammlung wird gewährleistet, dass Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten, die elektronisch zu der virtuellen Hauptversammlung zugeschaltet sind, ihr Verlangen nach § 131 Abs. 4 Satz 1 AktG sowie ihr Verlangen nach § 131 Abs. 5 Satz 1 AktG außer im Wege der Videokommunikation, also im Rahmen des Rederechts und des dafür vorgesehenen Verfahrens (vgl. dazu Abschnitt „Rederecht gemäß Art. 53 SE-VO in Verbindung mit §§ 118a Absatz 1 Satz 2 Nr. 7, 130a Absatz 5 und 6 AktG“), auch im Wege der elektronischen Kommunikation über das zugangsgeschützte Online-Portal in der virtuellen Hauptversammlung übermitteln können.

Widerspruch gegen Beschlüsse gemäß Art. 53 SE-VO in Verbindung mit §§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 AktG

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten haben das Recht, Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation zu erklären. Der Widerspruch kann während der gesamten Dauer der virtuellen Hauptversammlung bis zu ihrem Ende im Wege der elektronischen Kommunikation über das Online-Portal zu Protokoll des Notars erklärt werden. Hierfür ist im Online-Portal die Schaltfläche „Widerspruch“ vorgesehen. Der Notar hat die Gesellschaft zur Entgegennahme von Widersprüchen über das Online-Portal ermächtigt und erhält die Widersprüche über das Online-Portal. Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft können nicht beauftragt werden, Widersprüche gegen Beschlüsse der Hauptversammlung zu Protokoll des die Hauptversammlung beurkundenden Notars zu erklären.

Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft

Der Inhalt der Einberufung der virtuellen Hauptversammlung, die zugänglich zu machenden Unterlagen, veröffentlichungspflichtige Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären sowie weitere Informationen im Zusammenhang mit der virtuellen Hauptversammlung stehen auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.home24.com/hv>

zur Verfügung.

Die Unterlagen werden dort auch während der virtuellen Hauptversammlung am Freitag, den 13. Dezember 2024, zugänglich sein.

Informationen zum Datenschutz für Aktionäre

Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) („**DSGVO**“), der über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet, ist:

home24 SE

Otto-Ostrowski-Straße 3

10249 Berlin

Telefax: +49 30 2016329499

Den Datenschutzbeauftragten der Gesellschaft erreichen Aktionäre (auch für Fragen zum Datenschutz) wie folgt:

home24 SE

z. Hd. Datenschutzbeauftragter

Otto-Ostrowski-Straße 3

10249 Berlin

E-Mail: datenschutzbeauftragter@home24.de

Im Rahmen der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der virtuellen Hauptversammlung werden regelmäßig folgende Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet:

- Vor- und Nachname, Titel, Anschrift, E-Mailadresse;
- Aktienanzahl, Aktiengattung, Besitzart der Aktien und Nummer der Anmeldebestätigung, einschließlich der Zugangsdaten zur virtuellen Hauptversammlung sowie die Erteilung von Vollmachten;
- bei einem von einem Aktionär etwaig benannten Vertreter auch dessen personenbezogene Daten (insbesondere dessen Name und Wohnort sowie im Rahmen der Stimmabgabe angegebenen Kontaktdaten);
- sofern ein Aktionär oder ein Vertreter mit der Gesellschaft in Kontakt tritt, zudem diejenigen personenbezogenen Daten, die erforderlich sind, um etwaige Anliegen zu beantworten (etwa die von Aktionären oder ihren Vertretern angegebenen Kontaktdaten, wie zum Beispiel Telefonnummern und E-Mailadressen);
- Informationen zu Teilnahme, Stellungnahmen, Wortmeldungen, Anträgen, Fragen, Wahlvorschlägen und Verlangen von Aktionären; sowie
- Nutzungsdaten bei Nutzung des Online-Portals.

Im Falle von zugänglich zu machenden Gegenanträgen, Wahlvorschlägen oder Ergänzungsverlangen werden diese einschließlich des Namens des Aktionärs zudem im Internet unter

<https://www.home24.com/hv>

veröffentlicht. Gleiches gilt für die Einreichung von Fragen gemäß § 131 Abs. 1a AktG, wobei die Gesellschaft den Namen des Aktionärs nur bei Erteilung einer entsprechenden

Einwilligung im Rahmen der Einreichung der Frage veröffentlicht wird. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Im Rahmen der Nutzung des Online-Portals werden weitere personenbezogene Daten wie IP-Adressen verarbeitet.

Im Übrigen werden personenbezogene Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Aktionären und Aktionärsvertretern zur Verfügung gestellt, namentlich über das Teilnehmerverzeichnis. Das Teilnehmerverzeichnis kann von Aktionären und Aktionärsvertretern bis zu zwei Jahre nach der virtuellen Hauptversammlung (§ 129 Abs. 4 Satz 2 AktG) eingesehen werden.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO die Vorschriften der SE-VO, des SEAG, des AktG, insbesondere §§ 118 ff. AktG, um die Hauptversammlung vorzubereiten, durchzuführen und nachzubereiten sowie um den Aktionären die Ausübung ihrer Rechte im Zusammenhang mit der Hauptversammlung zu ermöglichen. Zudem erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO aufgrund des berechtigten Interesses der Gesellschaft an der ordnungsgemäßen Durchführung der Hauptversammlung, einschließlich der Ermöglichung der Ausübung von Aktionärsrechten sowie der Kommunikation mit den Aktionären.

Die Dienstleister der Gesellschaft, die zum Zwecke der Ausrichtung der virtuellen Hauptversammlung im Wege der Auftragsverarbeitung eingesetzt werden, erhalten von der Gesellschaft nur solche personenbezogenen Daten, die für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich sind, und verarbeiten die Daten ausschließlich nach Weisung der Gesellschaft. Die Gesellschaft kann verpflichtet sein, personenbezogene Daten an weitere Empfänger zu übermitteln, die die personenbezogenen Daten in eigener Verantwortung verarbeiten (Art. 4 Nr. 7 DSGVO), insbesondere an öffentliche Stellen wie die zuständige Aufsichtsbehörde.

Die personenbezogenen Daten von Aktionären bzw. Vertretern, die an der virtuellen Hauptversammlung teilnehmen (einschließlich ggf. Bild- und Tonaufnahmen), sind im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für andere Aktionäre und Aktionärsvertreter einsehbar. Darüber hinaus sind alle Mitarbeiter der Gesellschaft sowie die Mitarbeiter der beauftragten Dienstleister, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zugriff auf personenbezogene Daten haben müssen und/oder diese verarbeiten, dazu verpflichtet, diese Daten vertraulich zu behandeln.

Die Gesellschaft verwendet die im Zusammenhang mit der virtuellen Hauptversammlung erhobenen personenbezogenen Daten nicht zur Vornahme von Entscheidungen, die auf automatisierter Verarbeitung beruhen und führt kein Profiling durch.

Die Gesellschaft beziehungsweise die damit beauftragten Dienstleister erhalten die personenbezogenen Daten eines Aktionärs in der Regel über die Anmeldestelle von dem Intermediär, den der Aktionär mit der Verwahrung seiner Aktien der Gesellschaft beauftragt hat (sogenannte Depotbank).

Für die im Zusammenhang mit der virtuellen Hauptversammlung erfassten Daten beträgt die Speicherdauer regelmäßig bis zu drei Jahre, soweit nicht gesetzliche Nachweis- und Aufbewahrungsvorschriften die Gesellschaft zu einer weiteren Speicherung verpflichten oder die Gesellschaft ein berechtigtes Interesse an der Speicherung hat, etwa im Falle gerichtlicher, außergerichtlicher oder behördlicher Verfahren aus Anlass der virtuellen Hauptversammlung. Nach Ablauf des entsprechenden Zeitraums werden die personenbezogenen Daten gelöscht.

Unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen haben Aktionäre oder ihre Vertreter mit Blick auf ihre personenbezogenen Daten beziehungsweise deren Verarbeitung Rechte auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) und auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO, siehe hierzu näher nachstehend). Ferner haben die Aktionäre oder ihre Vertreter ein Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO. Daneben tritt die Möglichkeit die einmal erteilte Einwilligung gem. Art. 7 Abs. 3 DSGVO mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

Die Aktionäre oder ihre Vertreter können der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gem. Art. 21 DSGVO widersprechen, wenn diese auf Grundlage berechtigter Interessen verarbeitet werden. Im Falle eines Widerspruchs wird die Gesellschaft die betroffenen personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, es können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachgewiesen werden, welche den Interessen, Rechten und Freiheiten überwiegen, oder wenn die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.

Diese Rechte können Aktionäre gegenüber der Gesellschaft unentgeltlich geltend machen, indem sie den oben genannten Datenschutzbeauftragten der Gesellschaft kontaktieren.

Zudem steht den Aktionären ein Beschwerderecht bei den Datenschutz-Aufsichtsbehörden nach Art. 77 DSGVO zu.

Die für die Gesellschaft zuständige Datenschutz-Aufsichtsbehörde ist:

Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Alt-Moabit 59-61

10555 Berlin

Telefon: +49 30 138890

Telefax: +49 30 2155050

E-Mail: mailbox@datenschutz-berlin.de

Berlin, im November 2024

home24 SE

Der Vorstand